

Gemeinde Lyss

E 15. SEP. 2025

Ordnungsnummer:

Eingereicht am

Zeit

14/2025
15.09.25
07.30

Motion

Archiv-Nr. | Weiterleitung
ds, SW

Dringlichkeit

☒ Ja (siehe Seite 2)

☐ Nein

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

FDP.die Liberalen Lyss-Busswil

FDP
Die Liberalen
Lyss-Busswil

Titel Motion

Klare Regeln für öffentliche Veranstaltungen für alle

Auftrag an GR: Geschäftsunterbreitung



Der GR wird beauftragt, folgende Anpassungen am Reglement über Gebühren + Entgelte zu prüfen, Verbesserungen auszuarbeiten und dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss zu unterbreiten:

- Definition des Nulltarifs (Art. 13 – 15) soll auf alle ortsansässigen Vereine, Organisationen und Privatpersonen ausgedehnt werden und alle Gemeindeligenschaften und den öffentlichen Grund umfassen
- Klärung des Begriffes «kommerziell», respektive welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Veranstaltung keine kommerziellen Zwecke verfolgt und somit vom Nulltarif profitieren kann (Art. 13, Abs. 2)
- Die Regeln sollten für alle Vereine / Organisationen / Privatpersonen gleichermassen gelten, die Gebühren sollten sich an der Art der Veranstaltung orientieren.

Des Weiteren sollte die Überarbeitung genützt werden, um weitere Verbesserungen oder Präzisierungen im Reglement vorzunehmen, so dass Veranstaltungen mit möglichst minimalem administrativem Aufwand (sowohl für die Veranstalter als auch die Gemeindeverwaltung) organisiert werden können.

Begründung

Die Praxis rund um die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes und Gemeindeligenschaften scheint sich in den letzten Monaten geändert zu haben, dies legen zumindest sich häufende Meldungen aus der Bevölkerung Nahe.

Konkret werden auch für nicht-kommerzielle Veranstaltungen Benützungs- und Verwaltungsgebühren erhoben. Dies stellt Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen vor grosse Herausforderungen und sorgt für grossen Unmut.

Gemeinde Lyss

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der GR wird deshalb beauftragt, das Reglement über Gebühren + Entgelte entsprechend zu überarbeiten, damit eine nachvollziehbare Gleichbehandlung von Veranstaltern sichergestellt und Veranstaltungen, die gemäss Art. 13 – 15 vom Nulltarif profitieren, dies auch konsequent und ohne grossen Aufwand in Anspruch nehmen können.

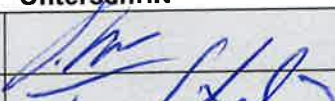
Die Durchführung von nicht-kommerziellen Veranstaltungen in Lyss ist im Sinne der Gemeinde und entspricht gleich mehreren strategischen Stossrichtungen von Lyss:

- Kontakte unter der Bevölkerung werden gefördert und das Zentrum belebt
- Wir fördern ein vielseitiges Kultur- und Sportangebot
- Das Zentrum wird belebt und Raum für Begegnungen geschaffen
- Integration und Partizipation wird gefördert und eingefordert

Werden den Organisatorinnen und Organisatoren von nicht-kommerziellen Veranstaltungen nun zusätzliche Hürden auferlegt, widerspricht dies der verabschiedeten Strategie. Zudem wird riskiert, dass Personen die sich ehrenamtlich für Angebote in Lyss und Busswil engagieren, dies aufgeben, weil es finanziell nicht mehr tragbar (durch Gebühren) oder der Aufwand unverhältnismässig steigt (z.B. durch Gebühren-Befreiungsgesuche).

Der GR wird gebeten im Sinne eines attraktiven und belebten Zentrums eine schnelle und pragmatische Lösung zu finden.



UrheberIn			Unterschrift
1	Clerc	Yannic	
2	Lötscher	Thomas	
3	Strub	Judith-Claire	

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Dringlichkeit (Einreichen an Sekretariat: Sitzungstag GGR bis 09:00 Uhr)

Begründung Dringlichkeit:

Die frustrierten Rückmeldungen haben sich in den letzten Wochen gehäuft. Mehrere Organisatorinnen und Organisatoren überlegen sich, ob unter der aktuellen Praxis weitere Durchführung ihres Anlasses überhaupt noch sinnvoll ist. Ist der Entscheid zur Nicht-Durchführung gefallen, ist eine Wiederaufnahme unwahrscheinlich, daher muss sofort gehandelt und die aktuelle Praxis umgehend geändert werden.

Ort / Datum:

Lyss, 12.09.2025

Mitunterzeichner/in

Name / Vorname

Unterschrift

1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	



Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

- Artikel 40 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat